

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich

B 199/2017

Amt: - 32 -

BeschlAusf.: - 32 -

Datum: 07.04.2017

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Mandt				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr	05.09.2017	beschließend
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr	14.11.2017	beschließend

Betreff: Anregung bzgl. Schutz vor Lärm von in Außenbereichen der Grundstücke aufgestellten Luft- Wärmepumpen, Klimaanlage, Kühlgeräte und Mini-Blockheizkraftwerke oder ähnliche Anlagen am Schloßparl Lechenich - Bezug B 520/2016 -

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Thema hat sich am 16.11.2016 bereits der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschäftigt. (vgl. B 520/2016).

Die Klimageräte, Luftwärmepumpen und ähnliche Geräte sind zunehmend im Außenbereich von Wohnhäusern zu finden und sind unter Umständen geeignet, Lärm in nicht zu unterschätzender Weise zu verursachen. Diese Geräte unterfallen jedoch den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Mithin können in einer kommunalen ordnungsbehördlichen Verordnung keine Vorgaben für derlei Geräte getroffen werden, da diese bereits in einem Bundesgesetz geregelt sind und darin keine Ermächtigung für die Kommune zur Regelung darüber hinausgehender Sachverhalte abzuleiten ist.

§ 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann daher nicht, wie beantragt, um Lärmschutzvorschriften für die beschriebenen Geräte ergänzt werden.

Die untere Immissionsbehörde des Rhein-Erft-Kreis ist zuständig im Einzelfall Lärmbeschwerden zu überprüfen und Maßnahmen anzuordnen.

Auch die Bauordnungsbehörde hat keine Möglichkeit die geschilderten Sachverhalte per Satzung zu regeln. Die Bauordnung ermächtigt die Kommune nicht zum Schutze von Immissionen durch Außengeräte eine Satzung zu erlassen.

Auch die Festsetzung von Regelungen in Bebauungsplänen kann, wie bereits in der Beantwortung zu B 520/2016 ausgeführt, derzeit noch nicht abschließend bewertet werden.

In Vertretung

(Lüngen)